

Vereinsstatuten Förderverein Pontas

Der «Förderverein Pontas» ist ein gemeinnütziger Verein und setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und deren Einbezug in die Gesellschaft ein. Grundlagen sind die Grundrechte der Schweizerischen Bundesverfassung sowie die UNO-Behindertenrechtskonvention für Menschen mit Behinderung.

I. Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen «Förderverein Pontas» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

II. Vereinszweck

2. Der Förderverein ist gemeinnützig, hat keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein bezweckt die Förderung der Stiftung Pontas Schweiz und deren Aktivitäten, indem er die Stiftung begleitet und finanziell mit Mitteln unterstützt, die aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, weiteren finanziellen Zuwendungen und der Durchführung von Anlässen kommen.

III. Mittel

3. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder. Sie können aus weiteren Zuwendungen, wie freiwillige Beiträge von öffentlichen oder privaten Institutionen, Spenden und Legaten bestehen. Auf Wunsch können die Zuwendungen zweckgebunden sein.

Der Förderverein kann im Weiteren Aktionen und Veranstaltungen organisieren, deren Erlös der Stiftung Pontas Schweiz zukommt.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird erstmals an der Gründungsversammlung und später jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann entsprechend der Art der Mitgliedschaft abgestuft werden.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Mitglieder

4. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

Aktive Mitglieder (natürliche Personen):

Aktive Mitglieder sind Menschen mit Behinderung, deren Angehörige sowie Assistierende. Sie unterstützen die Ziele des Vereins ideell und haben Zugang zu Vergünstigungen auf den Dienstleistungen der Stiftung Pontas Schweiz. Der Vorstand kann in gemeinsamer Vereinbarung mit der Stiftung Pontas Schweiz die Vergünstigungen eingrenzen oder erweitern. Der Mitgliederbeitrag für natürliche Personen wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Aktive Mitglieder (juristische Personen):

Aktive Mitglieder können auch Organisationen und Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts sein, wie beispielsweise Sozialdienste, Behörden, Einrichtungen oder Vereine, die Personen mit Behinderung betreuen oder in Bezug zu deren Lebensrealität stehen. Sie können dem Verein als juristische Personen beitreten und erhalten Zugang zu bestimmten vergünstigten Dienstleistungen der Stiftung Pontas Schweiz. Art und Umfang dieser Vergünstigungen werden durch den Vorstand in Absprache mit der

Stiftung Pontas Schweiz festgelegt. Für juristische Personen gilt ein gesonderter Mitgliederbeitrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird [6].

Gönnerinnen und Gönner: Private und juristische Personen, öffentliche Körperschaften und gemeinnützige Institutionen, die die Stiftung mit einem wiederkehrenden Beitrag unterstützen möchten.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, ohne einen Mitgliederbeitrag zu leisten.

5. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich und wird vom Vorstand bestätigt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Wer sich gegen das Interesse des Vereins hinwegsetzt, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

6. Für Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschliesslich bis zur Höhe des von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Jahresbeitrages.

V. Organe

7. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

VI. Mitgliederversammlung

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich ein. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Traktandenanträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Der Stiftungsrat und die Geschäftsleitung der Stiftung Pontas Schweiz werden ebenfalls eingeladen. Mindestens ein Stiftungsratsmitglied soll an der Mitgliederversammlung des Fördervereins mit beratender Stimme anwesend sein.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes und der Anträge an den Vorstand gestellt wird.

9. Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt [1].
10. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - b. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
 - c. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
 - d. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - f. Abänderung oder Ergänzung der Statuten und der Auflösung des Vereins
 - g. Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte
 - h. Die Genehmigung von Unterstützungsbeiträgen an die Stiftung Pontas Schweiz, welche den Betrag von CHF 1'000 pro Jahr übersteigen [7]
11. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern die Versammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann unter speziellen Voraussetzungen, wie z.B. einer Pandemie, auf schriftlichem Weg oder per Videokonferenz stattfinden. Auf diesem Wege gelten als anwesende Mitglieder, diejenigen, die an der Videokonferenz bzw. der Abstimmung teilnehmen.

VII. Vorstand

12. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und teilt die anfallenden Arbeiten im Vorstand auf.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

13. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu
 - b. Vollzug der Vereinsbeschlüsse

- c. Ein Mitglied des Präsidiums sowie ein weiteres Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien [2]
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung
- e. Zusammenarbeit mit der Stiftung Pontas Schweiz z.B. festlegen der Vergünstigungen auf den Dienstleistungen der Stiftung Pontas Schweiz
- f. Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen an die Stiftung Pontas Schweiz bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 1'000 pro Jahr sowie Beschlussfassung über ausserordentliche Unterstützungsbeiträge, sofern und soweit dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Existenzgefährdung der Stiftung erforderlich ist [7]

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern (mindestens einmal im Jahr).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichtscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg gelten als angenommen, wenn die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmen. Vorstandssitzungen können auch als Videokonferenz angehalten werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse sind kurz zu begründen.

VIII. Rechnungsrevisoren

- 14. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ein/e Revisor/in, welche/r nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der/die Rechnungsrevisor/in wird jährlich neu gewählt, wobei Wiederwahlen unbeschränkt möglich sind [3], [5].

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IX. Rechnungsabschluss

- 15. Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres [4].

X. Auflösung des Vereins

- 16. Über die Verwendung des Vereinsvermögen bei der Auflösung des Vereins, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, wobei das vorhandene Vermögen an die Stiftung Pontas Schweiz übergeht. Besteht die Stiftung Pontas nicht mehr, ist das Vermögen an eine andere steuerbefreite Organisation, die Menschen mit Behinderung unterstützen, welche ausserhalb einer geführten Institution leben. Eine Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

- 17. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründerversammlung in Kraft.

Thun, 28. April 2026




Sereina Heimann
Präsidentin

Oliver Heimann
Vorstandsmitglied

Abänderung oder Ergänzung der Statuten

[1]: Abänderung angenommen an der Mitgliederversammlung vom 9. Oktober 2021.

Alte Version: «Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder, wenn diese/dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.»

[2]: Abänderung angenommen an der Mitgliederversammlung vom 9. Oktober 2021.

Alte Version: «Vertretung des Vereins nach aussen. Die Präsidentin/Der Präsident sowie ein Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien».

[3]: Abänderung angenommen an der Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 2022.

Alte Version: «Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Jährlich wird ein Rechnungsrevisor neu gewählt. Im ersten Jahr werden diese aus organisatorischen Gründen von den Gründungsmitgliedern gewählt. Die Wiederwahl ist erst nach einer zweijährigen Pause wieder möglich.».

[4]: Abänderung angenommen an der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2025.

Alte Version: «Das Vereinsjahr endet jeweils am 30. September jeden Jahres, erstmals am 30. September 2021.».

[5]: Abänderung angenommen an der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2025.

Alte Version «Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren werden jährlich neu gewählt, wobei Wiederwahlen unbeschränkt möglich sind [3].».

[6]: Abänderung angenommen an der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2025.

Alte Version: «Aktive Mitglieder: Menschen mit Behinderung, Angehörige und Assistierende. Aktive Mitglieder des Fördervereins Pontas können Vergünstigungen auf den Dienstleistungen der Stiftung Pontas Schweiz erhalten. Der Vorstand kann in gemeinsamer Vereinbarung mit der Stiftung Pontas Schweiz die Vergünstigungen eingrenzen oder erweitern.».

[7] Ergänzung angenommen an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2026.